Dienstag den 28 Augusti 1759.
unter
Allergnädigsten Genehmhaltung

Num. XXXV.

# Wochentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Clevischen, Geldrischen, Meurs und Märckischen auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

## Addresse- und Intelligentz-Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen was für Sachen zu verleyhen / zu lehnen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen / verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodenn Personen welche Geld lehnen oder ausleyhen wollen; Bedienung und Arbeit suchen / oder zu vergeben haben; Erfindungen in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und *Collegien*; auch andern neuen Anstalten; *Citationen* der *Creditoren*; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und *Copulirten* zu Cleve / Wesel und Duisburg; wochentliche Korn-Preise und Brod-Taxe; auch andere dem *Publico* zur nützlichen Nachricht dienende Sachen.

---

### Vom Durchgang der Kinder Israel durch den Jordan.

§. 1. Der Durchgang der Kinder Israel durch den Jordan unter Anführung des Josuä, ist eben so merckwürdig als der Durchgang durch das rothe Meer nach dem Ausgange aus Egypten. Diese zwey erstaunens-würdige Begebenheiten, welche viel gleiches mit einander

einander haben, hatten einen und denselben allmächtigen GOtt zu ihrem Urheber; beyde geschahen zum Besten eines und desselben Volckes um demselben den Eingang in das Land der Verheissung zu erleichteren, und den Widersachern und Feinden Furcht und Schrecken einzujagen: in beyden würckete der GOtt dem Wind und Meer zu Gebothe stehen unmittelbar, durch seinen allmächtigen Befehl, und that zur Verherrligung seines grossen Nahmens wahre Wunderwercke. Denn sind sie so geschehen wie sie 2 B. Mose 14 und Josua 3. beschrieben werden, so sind es wahre Wunderwercke, und lassen sich aus dem natürlichen Zusammenhange der Dinge nicht erklären. Ich will mich bemühen zu zeigen, daß die Theilung des Jordans, so wie sie vorgestellet wird, ohne Wunderwerck nicht habe geschehen können, und hierauf will ich von der historischen Gewisheit den Beweiß führen.

§. II. Aus der natürlichen Geschicht können Beyspiele angeführet werden, daß grosse und wasserreiche Flüsse plötzlich ablauffen, so daß man trockenes Fusses hindurchsetzen können; wenige Zeit hernach aber haben sich die ausgebliebenen Wasser wiederum eingefunden, und ihren gewöhnlichen Lauf fortgesetzet. Es können von einem solchen Vorfall mancherley natürliche Ursachen angeführet werden, und ist gar nicht nöthig ein Wunderwerck daraus zu machen. Wann ein Fluß in einer sehr tief gelegenen und flachen Landschaft durchbricht, und solche weit und breit überschwemmet so müssen ordentlicher Weise die Wasser an den höheren Oertern des Flusses so lange abtreten, bis der Verlust des ausgetretenen Wassers durch neuen Zuwachs ersetzet worden. Ein gleiches kan geschehen, wenn sich unvermuthet eine grosse unterirdische Höhle durch Spaltung der Erden öfnet, und viele Wasser verschlinget, wie bisweilen bey schweren Erdbeben zu geschehen pfleget. Wird durch menschlichen Fleiß und Bemühen ein grosser und weiter Graben von einem Fluß bis an einen andern gezogen, so kan es, wenn die Wasser zu erst hineingeleitet werden ebenfals geschehen, daß die Wasser des Flusses in den oberen Theilen eine Zeitlang aussenbleiben. In diesen und in andern ähnlichen Fällen, ist gar nichts ausserordentliches, es gehet alles gantz natürlich zu. Könnte die Zurückbleibung der Wasser des Jordans auf eben diese Weise erkläret werden, so dürfte man kein Wunderwerck annehmen, sondern müßte das natürliche zur Erklärung dieses Vorfalls anführen. Es gestattet aber die Beschreibung, welche wir hiervon haben, dieses gantz und gar nicht.

§ III. Es würde nicht nur vorher verkündiget, daß Israel trockenes Fusses durch den Jordan gehen solte, sondern GOtt sprach zu Jusua: Heute will ich anfahen dich groß zu machen vor dem gantzen Israel / daß sie wissen / wie ich mit Mose gewesen bin / also auch mit dir sey. Jos 3. 7. Wie hätte Israel mercken können, daß GOtt mit ihm sey, wie mit Mose, wenn hier nichts weiter geschehen wäre, als daß der Jordan von ohngefähr durch einen natürlichen Zufall außengeblieben wäre, die Worte ich will anfahen, zeigen gewis was mehreres an, nemlich daß GOtt unmittelbar würcken wolle, so wie er gethan hat zur Erhöhung Mosis am rothen Meer. Israel solte zu dem aus diesem Vorfall mercken, daß ein lebendiger / das ist / würcksamer GOtt unter ihnen sey ℣ 10. Konnte Israel GOtt als einen würcksamen erkennen, wenn er in diesem Vorfall nichts weiter gethan hat, als daß er dem ohnfähren und natürlichen Zufall seinen Lauf gelassen, und wie hätte denn Israel daraus den Schluß machen können, daß dieser lebendige GOtt unter ihnen sey, wenn er zum Nutzen und Vortheil Israels nicht augenscheinlich und gleichsam sichtbarlich durch seine Wunderkraft gewürcket hätte. Sollten diese und andere hierher gehörige Beschreibungen nicht auf ein unmittelbares Werck der Allmacht abziehlen, so würde man von der heil. und durch den Geist GOttes eingegebenen Schrift gedencken müssen, daß sie natürliche Begebenheiten hochtrabend und als gantz außerordentlich beschreibe, und welches ferne von ihr sey, zu groben Irrthümern in historischen Sachen Gelegenheit gebe.

IV. Noch näher siehet man, daß ein wahres Wunderwerck geschehen sey, wann man die Art und Weise, wie die Wasser abgeleitet werden in Betrachtung ziehet. Der Jordan war zu der Zeit, wegen den geschmoltzenen Schnee-Wassern des Libanons so voller Wasser, daß er allenthalben aus seinen Uferen getreten war, und das angrentzende Land überschwemmet hatte, welches jährlich zur Zeit der Erndte im Lande Kanaan zwischen Ostern und Pfingsten zu geschehen pflegte. Kaum berührten aber die Priester, welche die Lade des HErrn trugen,

mit ihren Fußsohlen die Wasser des Jordans, so riß sich das Wasser ab ℣. 13. Hierin muß also der Grund des geschehenen gesuchet werden. Zwar folgt nicht allezeit: zwey Sachen geschehen zu einer Zeit, also ist eine der andern Ursach. Hier aber muß angenommen werden, daß die Gegenwert des Herrschers aller Welt dessen Lade von den Priestern darauf getragen wurde, die Ursach der geschehenen Veränderung sey. Dann 1) so war vorher verkündiget worden, daß, wenn die Priester, so die Lade trugen, die Wasser berühren würden, so solten die Wasser getheilet werden. 2) Die Wasser blieben so lange getheilet so lange die Lade im Jordan bliebe, und nur hernach als die Priester aus dem Jordan heraufgestiegen waren, kehreten sie wieder an ihren Ort zurück, und zwar zur Stunde. 3) Die abgerissene Wasser stunden aufgerichtet über einen Hauffen fern von der Stadt Adam, welche zur Seiten von Zarthan gelegen war, Nemlich die Wasser des Jordans, welche von oben herunter flossen und den gewöhnlichen Lauf ins Todtemeer nehmen wolten, stunden bey der genannten Stadt still und häuften sich übereinander ℣ 16. Dis kann ohne Wunderwerck unmöglich geschehen seyn Eisschollen lassen sich wohl übereinander schieben und aufthürmen, oder über einen Hauffen bringen, nicht aber fliessende Wasser, welche allzeit das Gleichgewicht halten, und natürlicher Weise haben müssen. Die wunderthätige Kraft des Herrschers aller Welt machte demnach unmittelbar, daß die von oben herab fliessende Wasser gegen ihre Natur über einander stehen und sich ohne ferner das Land zu überschwemmen so lange häuffen mußten, bis Israel hinübergegangen war. Daher heißt es ℣ 23. der HErr habe das Wasser des Jordans vertrocknet: daraus solten die Völcker erkennen die Hand des HErrn wie machtig sie sey: deswegen solte ihnen der Muth entfallen.

§. V. Diese Gründe sind genug zum Beweis, daß die Theilung des Jordans ohne einen wahren Wunderwerck nicht habe geschehen können. Es frägt sich aber ob dieses würcklich geschehen sey, und auf was für Gründen die historische Gewisheit beruhe. Dann wäre diese ungewiß oder zweifelhaft, so würde das beschriebene Wunderwerck die Geschicht noch zweifelhafter machen. Allein es lässet sich die Wahrheit hievon theils mit allgemeinen, theils mit besondern Gründen darthun. Der Durchgang durch den Jordan ist ist ein Stück der biblischen Geschicht. Alle Gründe also welche die Wahrheit dieser Geschicht beweisen, streiten auch für die Gewisheit dieses Durchgangs. Die Zeugen und Geschichtschreiber derselben verdienen mehreren Glauben als andere Geschichtschreiber, indem sie außer den allgemeinen Kennzeichen glaubwürdiger Männer noch dieses besonders hatten, daß sie durch den Geist GOttes in alle Wahrheit geleitet wurden. Das gantze Volck der Juden, die ihre eigene Geschicht am besten wissen mußten, stimmet hierin einmüthig mit einander überein, daß ihre Väter auf diese Weise über den Jordan gegangen. Einem solchen allgemeinen Zeugniß kan man mit Vernunft nicht wiederstreben, zumahl da die Geschicht wohl zusammen hängt, den Umständen der Oerter, der Zeit, und der Personen gemäß ist. Daß ein Wunderwerck beschrieben wird, kan die Wahrheit nicht verdächtig machen, denn es wird dem GOtt zugeschrieben, der allein Wunder thun kan und der zum Vortheil der Juden schon mehrere Wunderwercke gethan hatte, nicht etwan dem Josua oder den Priestern. Ja wenn das Wunderwerck nicht geschehen, und doch der Uebergang über den Jordan erfolgt wäre; so würde alles schlechterdings mit guten Gründen können in Zweifel gezogen werden. Schiffbrücken und Pontons führten die Juden nicht, und haben sie auch nicht gekannt, wie hätten sie denn einen mit vollen Ströhmen fliessenden nicht kleinen Fluß passiren können und zwar mit grossen Vieh. Ich glaube auch nicht, daß, wenn sie ohne einer wunderbahren Theilung des Wassers hätten übersetzen sollen, sie auf den Einfall Alexanders des Grossen bey dem Fluß Orus würden gerathen seyn, die lederne Schlauche mit Stroh oder andern leichten Sachen anzufüllen, und damit überzusetzen. Endlich so hängt auch diese Geschicht mit dem was die heidnische Schriftsteller von den Juden berichten ziemlich gut zusammen. Sie vermelden, daß die Juden in Egypten gewohnet, aber von dannen wären verjaget worden; daß sie hierauf in der Wüsten eine Zeitlang geirret, endlich aber nach Kanaan gekommen seyen. An einem Orte müssen dem zufolge die Juden in dieses Land eingebrochen seyn. Da nun kein Ort angegeben wird von den Heyden, Josua hingegen berichtet, es sey über den Jordan geschehen, so ist man befugt, solches so lange als

wahr

wahr anzunehmen, bis ein anderer Ort, mit Bestand der Wahrheit, wird angegeben werden können, welches aber nie geschehen wird. Daß die Einrücktung unter der Anführung Josuä geschehen sey, gestehen die ungeweiheten Geschichtschreiber ebenfalls, und nennen ihn mit Vor und Zunahmen Josua den Sohn Nave oder Nun, ob sie wohl ihn als einen Straßenräuber brandmarcken. Auf den marmornen Säulen, welche die Phönicier in Mauretanien aufgerichtet hatten, hieß es: wir sind geflüchtet vor Josua den Sohn Nave den Räuber. Diese und andere allgemeine Gründe haben alle Stärcke die Gewißheit der Geschicht zu lehren.

§. VI. Es läßt sich die Gewißheit aber auch mit besondern Gründen erweislich machen. Dann die Geschicht ist so beschaffen, daß, wenn sie nicht würcklich geschehen, sondern nur blos erdichtet wäre, man sie niemahls hätte glauben oder annehmen können. Um dieses ins Licht zu setzen und augenscheinlich darzu thun, will ich annehmen: der Durchgang des durch ein Wunderwerck getheileten Jordans unter Anführung des Josua ist ein sinnreiches Gedichte/ welches ein listiger Kopf erdacht und den Juden eingebildet hat/ um sie entweder behertzt zu machen, oder ihnen hohe Gedancken beyzubringen/ daß sie ein der Gottheit besonders angenehmes Volck seyen. Ich frage: war es möglich den Juden einzubilden, daß sie trockenes Fusses wären durch den Jordan gegangen oder ihre urälter Väter, wenn solches nicht würcklich geschehen wäre. Ich antworte Nein. Dann hätte man denen Juden dergleichen erdichtetes Mährlein aufheften wollen, so müßte es geschehen seyn entweder beym Leben des Josuä, als zu dessen Zeit sich diesen Vorfall zugetragen, oder es müßte viel Jahr nach dem Tode Josuä ein sinnreicher Betrieger aufgestanden seyn, der dieses Mährlein erdacht und ausgestreuet hätte. In keinen von diesen beyden Fällen würde der Betrug Beyfall gefunden haben, oder als ein Wahrheit seyn geglaubet worden. Wäre zu der Zeit, da dieser Vorfall geschehen seyn soll, der Erfinder und Urheber des Gedichts aufgetreten, und hätte vorgegeben die Juden wären am 10 Tage des ersten Monden trockenes Fusses durch den Jordan gegangen, und zum immerwährenden Angedencken dieser Geschicht seyen 2. Steinen Denckmahle, eines im und das andere außer dem Jordan aufgerichtet worden: so würden alle die damahls lebende Juden alt und jung wedersprochen und gesagt haben: wir sind zwar uns des genannten Tages wohl bewust, und haben uns an diesem oder jenem Orte befunden, wir wissen aber von dem vorgegebenen Durchgang nichts, uns ist gäntzlich unbekannt, daß steinerne Denckmahle davon vorhanden seyen. Niemand würde ja bis dahin von allen diesen Dingen die geringste Kenntnis gehabt haben. Stünde bey uns jemand auf, mit dem Vorgeben wir hätten noch vor 3. Tagen jenseits des Rheins gewohnet, den 18ten August aber dieses lauffendes Jahres wären wir trockenes Fusses durch den Rhein gegangen und hierher gekommen, so würden wir ihn als einen wahnsinnigen verachten. Solten wir diesem Mährlein glauben, so müsten unsere Sinne, alle unsere Empfindungen, unsere Erinnerungen von unsern Zustände plötzlich verändert, verwandelt und mit gantz andern Empfindungen und Gedancken erfüllet werden, unseres vorigen Zustandes müßten wir gantz und gar vergessen und lebendige Bilder haben von lauter andern Dingen, die wir nie erfahren hätten. Dieses würde gewis ein weit grösseres Wunderwerck erfodern, als den Lauff eines Flusses durch die Allmachts-Kraft zu hemmen. So wenig wir nun dergleichen glauben könnten, eben so wenig hätten die Juden, welche zu Josuä Zeiten lebten, glauben können, daß sie trockenes Fusses, durch den getheileten Jordan durchgesetzet hätten, wenn solches nicht würcklich geschehen wäre.

(Nächstens der Beschluß) Ammendorff.

---

## I. Sachen/ so verkauft in Duisburg.

Herr M. Tuckermann, Kaufm. u. Fabric., hat von der Witt. Hasselers ein aufm Knüppelmarckt käntlich gelegenene Haus mit allem Recht und Gerechtigkeiten käuflich erstanden; wann er nun willens ist binnen 3 Wochen à dato, die Kaufgelder zu erlegen, so müssen diejenige, so eine rechtliche Ansprache darauf haben, binnen solcher Frist entweder bey dem Herrn Ankäufer oder der Obrigkeit hieselbst sich melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden sollen.

Anhang.

# Anhang

## Num XXXV. Dinstag den 28. Augusti 1759.

## Zu dem Duisburgischen Addresse- und Intelligentz-Zettel.

### II. Sachen / so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Es wird hiemit näher bekant gemacht, daß die unter der subhastation stehende Ackensche immobilair Stücke, als: 1) ein Haus in Xanten aufm Marckte einerseits Bossen, anderseits Apothequern Schröder gelegen, taxiret auf 279 Rthlr 35 st 2) ein Kohlgarten zwischen der Meer und Clevischen Pforte auf dem Langacker bey Xanten gelegen, zur Xantenschen Schlüterey Leibgewinn rührig, taxiret auf 100 Rthlr, worauf in primo termino gebotten 72 Rthl. 3) Ein Kohlgarten vorm Clevischen Thor einerseits Frau Wilmsen, anderseits Erbgenahmen Epcats Garten gelegen, taxiret auf 25 Rthlr, worauf im ersten Termino licitiret 29 Rthlr. 4 teils) Ein Garten zwischen dem Rhein- und Clevischen Thor an der breiten Strasse einer Seits Honck, anderseits Rodbeseld gelegen, taxiret auf 50 Rthlr. 5) Ein Stück Bauland hinter der kurtzen Hegge, taxiret auf 100 Rthlr. 6) zwey Mützend Land beym Melatenkamp, einerseits Capituls Land, anderseits Wittide Kempken, taxiret auf 50 Rthlr 7) Ein Mützend eben daselbst, einerseits Capituls Land, anderseits Erben Holland, taxiret auf 10 Rthlr. 8) Zwey Mützend aufm Veenschen Weg, einerseits Dams, anderseits dem grünen Weg, taxiret auf 25 Rthlr. 9) Vier Mützent am Heeseberg, taxiret auf 10 Rthlr. 10) Zwey Mützent hinter dem heiligen Häusgen am Hochdruch, taxiret auf 50 Rthlr, den 10 Sept. zum andern mahl, und den 10 November a. c, zum dritten und letzten mahl öffentl. licitiret und dem meistbietenden zugeschlagen werden sollen. Xanten im Landgericht den 1ten Augusti 1759.

A. Grusemann, Schlechtendall.

Auf ergangene Requisition des benachbarten löblichen Landgerichts zu Wesel, soll zum Behuef des Hoffiscalis Müller der halbe Wesselmanns-Hof in Spellen in der Casseler Bauerschaft käntlich gelegen, welcher auf 667 Rthlr 35 stüb. ein deut. gerichtlich gewürdiget worden, in drenen Terminen, nemlich den 22 Augusti, 17 Octobris und 12 Decembris, allemahl Vorm. um 11 Uhr, auf hiesiger Landgerichts-Stube denen meistbietenden verkaufet werden; können also diejenige, welche zu diesem Ankauf Lust tragen, sich an Ort und Stelle zur bestimmten Zeit einfinden und ihren Vortheil suchen. Dinslacken im Landgericht den 7 Augusti 1759.

Verner.

Es ist der Herr Criminal-Rath und Bürgermeister Kayser zu Cleve vorhabens, sein in der grossen Strasse sub Num. 649. käntlich gelegenes, mit schönen Zimmern unten und oben versehenes, und zur Handlung sehr bequemes Haus, in Terminis den 25 Augusti und 8ten Septembris a. curr., auf der Stadtwaage öffentlich zu verkaufen; wer dazu Lust hat, kan sich so dann melden, und seinen Vortheil suchen.

Dem publico wird hiedurch näher bekant gemacht, daß die in Behuef derer Creditoren unter der subhastation stehende Bickelsche immobilair Stücke, als: 1) das Haus in Sonsbeck, taxiret auf 1174 Rthlr. 3 und ein halben st., worauf in primo termino gebotten 600 Rthlr. 2) der Schaafstall bey Sonsbeck nebst denen dabey cultivirten Cämpen und den Essenkath, auch Buissen Land, taxiret auf 1038 Rthlr 38 st., worauf in primo termino licitiret 1080 Rthlr, den 22 Octob. zum andern mahl in Xanten, und den 23 Januarii 1760. zum letzten mahl zu Sonsbeck im Hirsch öffentlich anhangen, und salva ratificatione des hochl. Pupillen-Collegii, denen meistbietenden zugeschlagen werden solle. Xanten im Landgericht den 14 Augusti 1759.

Grusemann, Schlechtendall.

Ad instantiam derer Erbgen. Elsner soll das von denenselben an den verstorbenen Assessoren Pas verkaufte Haus in Xanten auf der Scharnstrasse gelegen, welches nebst dem Hinterhause und Garten auf 771 Rthlr 16 st. gerichtlich taxiret worden, in Behuef des rückständigen Kaufschilling in 3 Terminen, als 13 Augusti, 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., allemahl auf dem Rathhause, Nachm. um 3 Uhr, offentlich licitiret, und in letztem Termino denen meistbietenden zugeschlagen werden; diejenige nun, so an denen Kaufgeldern eine gegründete Ansprache haben, müssen sich mit ihren Forderungen vor Ablauf des letztern Termini einfinden, sonsten deren Auszahlung gestellet, und dem Ankäuffer die gerichtliche Auftragt ertheilet werden soll. Xanten im Landg. den 20 Jun. 1759.

Grusemann, Schlechtendall.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß ad instantiam der Erben Vogelsang pro obtinendo judicato contra Derck an gen End der theil Lehn theils allodiale Vogelsangs-Hof im Amte Kervendonck, so auf 1583 Rthlr taxiret worden, in 3 legalen Terminen den 13 Octob. und 13 Decemb. a. c., in Xanten, Nachm um 3 Uhr, und den 14 Jan. a. f in Kervendonck denen meistbietenden öffentlich licitiret und verkaufet werden soll; Lusttragende können die Vorwarden und die speciale Taxe in der Landgerichts-Registratur vorhero einsehen, auch in dem Terminen vorlesen hören. Xanten im Landg. den 14 Augusti 1759

Auf den 30 dieses, Nachmittags um 2 Uhr, sollen am Rathhause zu Cleve, einige dem gewesenen Garde Magazin Cecile zugehörige Effecten, bestehende in Kleidung, Leinenzeug und andern Mobilien, öffentlich dem meistbietenden per modum auctionis, verkaufet werden.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung der Eheleuten Wender Cox, in Cleve auf der Gasthausstrasse gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll: diejenige, welche dazu Lust haben, können sich den 18 Augusti, 1ten und 15 Septembris a. curr., allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve, einfinden. Cleve in Magistratu den 28 Julii 1759.

In primo Termino ist auf dieses Haus gebotten 300 Rthlr.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Behausung des Zimmermeisters Ostwind in Cleve aufm Schwanenensträßgen gelegen, in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, dem meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; diejenige, welche dazu Lust haben, können sich in Terminis den 1ten und 15ten sodann 29 Septembris curr a., allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtwaage in Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 17ten Augusti 1759.

Es wird hiemit bekant gemacht, daß die Geschwistere Cox willens sind, ein ihnen gemeinschaftlich zuständiges, in Cleve oben am Stickensträßgen gelegenes Haus dem meistbietenden öffentlich in Gegenwart zweyer Herren aus dem Magistrat, zu verkaufen; diejenige, so dazu Lust haben, können sich in Terminis den 8ten und 21ten Septemb., so dann 6ten Octob. curr. a., allemahl Nachmittags um 3 Uhr, auf der Stadtwaage zu Cleve einfinden. Cleve in Magistratu den 21 Augusti 1759.

Den 30 Augusti sullen tot Gelder op de Dammerstraet in 't Sterfhuys van Paul. Kerstiers verkocht worden de gereede Goederen.

## III. Sachen / so verkauft in Duisburg.

Hermann Michels hat von der Wittibe Teschenmachers das auf der Beeckstraß zwischen der Mefrau Pempelforth und dem St Elisabetenbergs Closter käntlich gelegene Wohnhaus mit all seinem Zubehör, Recht und Gerechtigkeiten aus freyer Hand gekauft; wann er nun willens binnen 6 Wochen à dato die Kaufgelder zu erlegen, so müssen diejenige, so eine rechtliche Ansprache darauf haben, binnen solcher Frist entweder bey dem Ankäufer oder der Obrigkeit hieselbst sich melden, sonsten die Kaufgelder ausgezahlet werden.

IV

## V. Sachen / so verkauft ausserhalb Duisburg.

Albertus Albertsen hat einen vierten Theil einer von Rütt Hollans herrührenden Weyde von denen Eheleuten J. Wins, käuflich an sich gebracht; welches zu dem Ende bekant gemacht wird, damit diejenige, so einige Ansprache darauf zu formiren berechtiget, sich à dato über 9 Wochen mit ihren Forderungen und justificatoris vorm Huth Offenbergschen Gericht melden, Gestalten effluxo termino, die Gelder ausgezahlet, die Auftragt gegeben, und die Ausbleibende präcludiret werden sollen. Hüth in judicio den 10 Augusti 1759.

Der Herr Landrath Elsnerus hat laut vorgezeigten Contract, eine in Grieterbusch belegene Weyde, Brühlenschlag genannt, von der Wittiben van de Sande erkauft, und hiesiges Gericht ersuchen lassen vor Auszahlung des Kaufschillings alle und jede, so einig Recht auf vorbesagte Weyde zu formiren berechtiget zu seyn glauben, in certo præfigendo termino verladen zu lassen, welchem Gesuch auch deferiret, und werden mithin alle diejenige, so ein dinglich Recht ex capite feudi oder ex quocunque alio jure daran zu machen, berechtiget, hiedurch abgeladen, daß sie à dato über 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den zweyten, und 3 für den letzten Termin gerechnet werden, also auf Sonnabend den 15 September a. c., mit ihren justificatoriis solcherhalb sich hieselbst sistiren, oder zu gewärtigen haben sollen, daß sie nach Ablauf des letztern Termini damit präcludiret, die Gelder ausgezahlet, und die Weyde auf des Herrn Käuffers Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch überschrieben werden sollen. Rees in jud. den 14 Julii 1759.

Es hat der Fabricant Meister Joh. Peter Klinckmann von dem Bürgermeister Schleiffer in der Freyheit Wetter auf Neickenkamp zwischen Ostereicken und Conrad Diergarten gelegene drey und sechtzig Gartenstücke vor ein gewisses Stück Geld, erblich anerkauft, und soll der Rest des Kaufschillings den 15 Sept. a. c ausgezahlet werden; wer daran Ansprach oder gerechte Forderung hat, kan sich gehörigen Orts melden.

Nachdem der Herr Prof. Velingius im Hertzogenbusch seinen bey Cleve vorm Brückthor aufm Aufschlag gelegenen Garten samt darinnen befindlichem Wohnhaus, an den Gärtner des Obristen Freyherrn von Spaen, Pieter Caspers, freywillig für ein freyes Erb verkauft, die letztere Halbscheid des Kaufschillings auch auf den 16 Septemb. a. c, dafür ausgezahlet werden solle; so wird solches hiedurch nicht nur allein bekant gemacht, sondern alle, so an obged. Erb einig Recht oder Ansprache, ex quocunque capite es auch seyn möate, zu haben vermeinen, hiebey ersuchet, um sich damit ante dictum terminum bey ged. Ankäuffer P. Caspers in Cleve zu melden, oder sonsten zu gewärtigen, daß die Gelder ausgezahlet, und dieser samt Wohnhaus auf des Ankäuffer Nahmen ins Grund- und Hypothequenbuch beym Magistrat zu Cleve, eingetragen werden solle.

Heer Johann Willemsen binnen Emmerick, heeft van Hend. La Ros en desselvs grootjaerige Kinderen gekocht zeekere naeft hem in de Steenstraet gelegene behuysinge, en is van intentie den halven kooppennink in Septemb., en den restand den 1 Novemb. a. curr. te betaelen; weshalven die geene, zoo daerop Aensprack hebben, zich voor uytstellinge der koopgelder te melden believen mogen.

Der Kauf- und Handelsmann, Herr Rochholtz hat von der Frau Wittiben weyl. Herrn Gerichtschreibers Kipp als Eignerin das so genannte Friesenhaus, oder im Stern in der Stadt Bochum käuntlich gelegen, und mit Num. 218 marquiret, vor eine nahmhafte Summe erblich anerkauft, und ist willens binnen 6 Wochen die Kaufgelder abzuführen; weshalben alle und jede, so an dem anerkauften Hause irgend eine Befügnüs oder Forderung, ex quocunque capite es immer seye, zu haben vermeinen, von Obrigkeits wegen vorgeladen seyn solle, währenden solchen 6 Wochen beym Stadtgericht zu Bochum deshalb Schein und Beweiß anzubringen. Gestalten denenselben dann den 4 October pro finali & ultimo termino sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii bestimmet seyn soll. Bochum im Stadtgericht den 20ten Augusti 1759.

H. A. D. Grolmann.

VI

nig hätten ihre Nachkömmlinge, sie mögen gelebt haben, entweder bald oder sehr lange nach den Zeiten Josua ein solch erdichtetes Mährlein glauben können. Ein sinnreicher und geschickter Kopf kan zwar eine Romanen mässige Geschicht so fürsichtig und scheinbahr entwerfen, daß der Sachen und alten Geschichte nicht gnugsam und zureichend kündige Menschen, ein solches von erdichteten Geschichten zusammen gesetztes Gewebe, als eine gewisse Wahrheit annehmen. Es kan dieses geschehen, wann die vorgegebene Geschicht von einem weit entlegenem Volcke der allerältesten Zeiten, von welchem wenige Nachrichten übrig sind, handelt: wann dasjenige, so man etwan durch eine alte Ueberlieferung von solchem Volcke in Erfahrung gebracht kürtzlich und gantz unvermerckt in die Geschicht mit eingeflochten wird: wann derselben Verfasser die Regeln des wahrscheinlichen sorgfältig beobachtet, die alte einfältige Sitten, Gewohnheiten, Gesetze und Lebens-Arten mit den spätern und neuern nicht verwechselt, und wann er den Stof seiner Beschreibungen von Ländern, Reichen, Städten und Dörffern nicht aus der jüngern Erdbeschreibungen entlehnet, sondern so viel seyn kan, den Fußtapfen der Alten folget. Hat ein solcher Schriftsteller überdem wegen seiner Erkäntniß und Gelahrtheit von diesem Volcke eine gute Achtung und ein gewisses Ansehen vor sich, so kan es um so viel leichter geschehen, daß er seinen Roman als eine wahre Geschicht an den Mann bringt. Man weiß, wie im 15 Jahrhundert *JOHANNE SANNIUS VITERBIENSIS*, welcher nicht unrecht *IMPOSTOR VITERBIENSIS* genannt wird, die gelehrte Welt eine geraume Zeit mit unterschobenen und von ihm selbst erdichteten Schriften von Megasthenes / Berosus / Manetho und andern geäffet hat. Allein dieses läst sich auf die Geschicht wovon wir handeln gar nicht überbringen. Es ist hier nicht die Rede von einem unbekannten weit entlegenen Volcke, sondern von einem solchen von welchem man mehrere Nachricht hat, als von einem andern des grauen Alterthums. Die Geschicht selbst fällt nicht weder in die Tunckel, noch in die eigentliche fabelhafte Zeiten, sondern steigt in diejenige, von welchen fast insgemein die Weltgeschichte bey den auswärtigen Schriftstellern angefangen werden, nemlich sie trug sich zu als Cadmus, der vermuthlich mit andern Phöniciern aus Canaan war verlegt worden, nach Griechenland kam, etwan 200, oder 250 Jahr vor der Ankunft der Argonauten in Colchis, und der anderer Griechen vor Troja. Man konnte also gnugsame Nachricht haben, und war jedesmahl im Stande, eine vorgegebene Geschicht zu prüfen.

§. VII. Um näher zur Sache zu kommen, will ich diese und andere Betrachtungen beyseits setzen, und kürtzlich in Erwegung ziehen, was wahrscheinlicher Vermuthung nach geschehen seyn würde, wann von ohnbefehr in späten Jahren jemand mit einer Nachricht von einem erdichteten Durchgang durch den Jordan aufgetreten wäre. Sonder allem Zweifel würden vernünftige Menschen, so wohl den Urheber als die Geschicht nicht weniger die öffentliche Denckmahle, welche wegen dieser Geschicht angeführet werden, von allen Seiten genau und scharf betrachtet haben. Wäre der Verfasser nicht bekannt, und hätte er sich nicht nahmkündig gegeben, so würde dieses schon genug seyn, wenige Achtung für seine Nachricht zu haben, dann in historischen Nachrichten von verflossenen Dingen, kommt das mehreste auf das Ansehen dessen an, welcher sie berichtet: in dogmatischen, philosophischen, mathematischen und andern Sachen hingegen ists nicht nöthig, daß man den Schriftsteller kenne, hier kommts auf die Sachen selbst und deren Beweisthümern an, nicht aber auf Zeugnisse. Wäre aber ein solcher nach seinem Stande, Nahmen, Gelahrtheit und Gemüths Gaben bekannt, so würde man dadurch schon in den Stand gesetzet ein gegründetes Urtheil über die von ihm verfertigte Geschicht zu fällen. Uberträffe er z. E. in der Geschichts-Künde nicht alle andere, hätte er derselben nicht vorzüglich seinen Fleiß und Bemühen gewidmet gehabt, könnte er sein Vorgeben mit gar keinen Urkunden erhärten, so würde er hierdurch allen Glauben verliehren, und jedermann würde ihm die Frage vorlegen: Woher hast du die Nachricht? Es haben unter uns von jeher Liebhabere der alten Geschicht gelebet, welche mit unverdroßenem Fleiße alle Denckmahle und Ueberlieferungen untersuchet haben, keiner unter allen aber hat von einem wunderbahren Durchgang durch den Jordan etwas in Erfahrung gebracht: durch was für einen Weg ist dir dieses bisher verschwiegene historische Geheimnis nach so vielen Jahren bekannt worden? Hier wäre